



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2023



INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Sind „Nachhaltigkeitsklauseln“ in Satzungen von Erwerbsgesellschaften zulässig? . . 4
- Deutschland:** GmbH-Geschäftsführer haften Arbeitnehmern nicht auf Zahlung des Mindestlohns . . 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Arbeitsunfälle: Das Unternehmen haftet, auch wenn die Kostenersparnisse gering sind. 5

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

- Italien:** Steuerguthaben für F&E – Einrichtung des Registers der Zertifizierer. 5

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Ausschüttung von Dividenden aus ausländischen EU/EWR-Immobilien-UCI in der Kritik. 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Neue Regeln für die Ansässigkeit von juristischen Personen 6

SUSTAINABILITY

- Italien:** Nachhaltigkeit in der Mode- und Luxusbranche 7

ENERGIERECHT

- Italien:** EU-Kommission gibt grünes Licht für Förderung von Agrivoltaikanlagen. 7

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- Italien:** Steuerguthaben: Fehlende Angabe in der Steuererklärung – Anspruch auf das Guthaben 8

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Transfer pricing und Business Restructuring 8

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Lieferkettenkontrolle: Aufsichtsbehörde belegt Energiedienstleister mit Bußgeld . . 9

ARBEITSRECHT

- Italien:** Straining und Schadensersatz 9

INHALTSVERZEICHNIS

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Neue Formen der Bekämpfung sog. „Killer Acquisitions“ 10

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Beziehungen zwischen Vorvertrag und endgültigem Vertrag - Übertragung von Anteilen 10

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Die Kapitalgesellschaft als Handelsvertreter in Italien: Voraussetzungen 11

Deutschland: Luxusprodukte beim Discounter als Rufschädigung der Marke 11

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Kauf von Immobilien und Begünstigungen der sog. „Erstwohnsitz“ 12

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Die Zugangsverweigerung des Mieters 12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: Der Co-branding-Vertrag in Italien 13

Deutschland: Energycollect.de 13

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Grundkredit: Widerruf von Hypotheken 14

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Niederlassung einer deutschen Gesellschaft in Italien: welche Gerichtsbarkeit? . . 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Die Forderung aus dem Rücktritt ist nicht mit der Finanzierung durch die Gesellschafter zu vergleichen 15

BESTEuerung DER PERSONEN

Italien: Besteuerung von Miet- und Untervermietungserträgen ohne Geschäftstätigkeit . . 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Territorialität der Mehrwertsteuer für Logistikdienstleistungen 16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: SIND „NACHHALTIGKEITSKLAUSELN“ IN SATZUNGEN VON ERWERBSGESELLSCHAFTEN ZULÄSSIG?

Die Aufnahme von „Nachhaltigkeitsklauseln“ in Satzungen von Kapitalgesellschaften gewinnt zunehmend an Bedeutung und die Notarkammer der Tre Venezie hat hierzu sechs Leitlinien veröffentlicht (Rubriken A.B.1 bis A.B.6 von 2023). Darin wird aus Art. 41 it. Verfassung, nach dem die privatwirtschaftliche Initiative nicht im Widerspruch zum Gemeinwohl stehen darf, abgeleitet, dass es rechtmäßig ist, neben dem Zweck der Gewinnerzielung auch gemeinnützige Ziele zu verfolgen. Nachhaltigkeitsklauseln werden dann für legitim erachtet, wenn sie nicht als eigenständige Bestimmungen, sondern als eine Ergänzung der Art und Weise, in der das Gewinnstreben des Unternehmens verfolgt wird, angesehen werden können.

Jedes Unternehmen ist berechtigt, Ziele wie den Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit und der Menschenwürde sowie des Wohlergehens seiner Mitarbeiter zu verfolgen. Es gilt jedoch die folgende „doppelte“ Beschränkung: Die Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens darf nicht wegfallen und die Nachhaltigkeit darf nicht zum Unternehmenszweck werden.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER HAFTEN ARBEITNEHMERN NICHT AUF ZAHLUNG DES MINDESTLOHNS

Zwei neue Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteile vom 30.03.23 – 8 AZR 120/22 und 8 AZR 199/22) bekräftigen, dass die Haftung von GmbH-Geschäftsführern grundsätzlich auf eine Haftung gegenüber der Gesellschaft beschränkt ist und der direkte Durchgriff auf die Geschäftsführer als Ausnahmefall besonders strengen Anforderungen unterliegt. In den jetzt entschiedenen Fällen verlangten die Arbeitnehmer einer GmbH von den Geschäftsführern persönlich Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, nachdem ihnen wegen Insolvenz der Gesellschaft kein Lohn mehr gezahlt worden war. Die Arbeitnehmer waren der Ansicht, dass sich aus der persönlichen Bußgeldpflicht der Geschäftsführer nach dem Mindestlohngesetz eine persönliche Haftung gegenüber den Arbeitnehmern ableiten ließe. Das BAG lehnte dies jedoch ab. Die Bußgeldpflicht könne nicht die allgemeinen Regeln der Geschäftsführerhaftung aushebeln. Es bleibt insoweit also bei den bisherigen Haftungsgrundsätzen.

Luther.



Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: ARBEITSUNFÄLLE: DAS UNTERNEHMEN HAFTET, AUCH WENN DIE KOSTENERSPARNISSE GERING SIND

In seinem kürzlich ergangenen Urteil Nr. 39129/23 hat der italienische Oberste Gerichtshof seine Interpretation des Begriffs „Interesse“ des Unternehmens bestätigt, der eine Voraussetzung für die Haftung gemäß GvD Nr. 231/01 ist, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften. Im vorliegenden Fall wurde ein Mitarbeiter von einem Tor seines Arbeitsplatzes teils erdrückt. Der Arbeitgeber hatte weder das Tor mit einem Notfallsystem ausgestattet noch die erforderlichen Hinweisschilder aufgestellt. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass, obwohl diese Verpflichtungen für das Unternehmen nur eine sehr geringe wirtschaftliche Belastung darstellten (es handelte sich um wenige Dutzend Euro), das Interesse und der Vorteil des Unternehmens bestand und es daher gemäß Art. 25septies GvD Nr. 231/01 in Bezug auf den Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäß Art. 590 it. StGB haftbar war. Der Oberste Gerichtshof stellte nämlich fest, dass die Haftung des Unternehmens „nicht im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Vorteils oder die Bedeutungslosigkeit des verfolgten Interesses ausgeschlossen werden kann, da auch die Vernachlässigung von Vorsichtsmaßnahmen, die eine begrenzte Kostenersparnis mit sich bringen, die Ursache für schuldhafte Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften sein kann“.



STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR F&E – EINRICHTUNG DES REGISTERS DER ZERTIFIZIERER

Mit dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets vom 15.09.23 wird das Register der Personen eingerichtet, die befugt sind, Zertifizierungen auszustellen, die die Qualifikation der Tätigkeiten in den Bereichen F&E, technologische Innovation, Design und ästhetische Konzeption für die Anerkennung des Steuerguthabens für F&E, technologische Innovation und Design (Art. 1 Abs. 200-203sexies Gesetz Nr. 160/19) sowie für F&E (Art. 3 Gesetzesdekret Nr. 145/13) bestätigen. Die Zertifizierung kann von denjenigen beantragt werden, die Investitionen in Tätigkeiten, die sich für das Steuerguthaben qualifizieren, getätigt haben oder zu tätigen beabsichtigen, sofern die Verstöße bezüglich der Verwendung der Guthaben nicht bereits mit einem Feststellungsbescheid oder einer Steuerurkunde beanstandet wurden. Die Zertifizierung muss spezifische Informationen enthalten, darunter: i) die Beschreibung der organisatorischen und technischen Fähigkeiten des Unternehmens, um deren Angemessenheit im Hinblick auf die ausgeübte oder geplante Tätigkeit zu bescheinigen; ii) die Beschreibung der Projekte oder Teilprojekte; iii) die technischen Gründe, aufgrund derer das Vorliegen der technischen Anforderungen bescheinigt wird. Die Modalitäten für die Eintragung in das Register werden mit einem späteren Direktionserlass festgelegt, während die Leitlinien für die korrekte Anwendung der Guthaben innerhalb 31.12. veröffentlicht werden müssen.

Deloitte.



Dott.ssa Valentina Fera
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN AUS AUSLÄNDISCHEN EU/EWR-IMMOBILIEN-UCI IN DER KRITIK

Mit der Antwort Nr. 409/23 hat die italienische Steuerbehörde geklärt, wie der Anwendungsbereich der Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die von italienischen Unternehmen an EU/EWR-UCI ausgeschüttet werden, gemäß Art. 27(3) Präsidialdekret Nr. 600/73 eingeschränkt werden kann. Die Steuerbehörde hat dem Steuerzahler zunächst positiv geantwortet und die Anwendung der genannten Regelung im Falle der Ausschüttung von Dividenden durch eine italienische Gesellschaft an einen AIF in Form einer luxemburgischen société en commandite spéciale, deren General Partner ein der Aufsicht unterliegender AIFM ist, erlaubt (gemäß der vorherigen Antwort Nr. 327/21). Die Behörde hat jedoch in der Antwort Nr. 327/23 bestätigt, dass die Befreiung nur für ausländische UCI gilt, die keine Immobilienfonds sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass diese Befreiung durch das Haushaltsgesetz 2021 eingeführt wurde, um die steuerliche Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen an in Italien ansässigen Unternehmen und Einrichtungen, die von italienischen UCI an ausländische UCI erzielt wurden, anzugleichen und die bestehende Ungleichbehandlung zu beseitigen, welche den Grundsätzen des freien Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit widersprach. Die selbe Ungleichbehandlung scheint aber für Immobilien-UCI weiter zu bestehen.

bureau**Plattner**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: NEUE REGELN FÜR DIE ANSÄSSIGKEIT VON JURISTISCHEN PERSONEN

Die steuerliche Ansässigkeit von juristischen Personen wird gem. Art. 73 Abs. 3 des konsolidierten Einkommensteuergesetzes (TUIR) bestimmt, das drei Kriterien für die Verbindung zum Staatsgebiet vorsieht:

1. den eingetragenen Firmensitz,
2. den Sitz der Verwaltung und
3. den Hauptgegenstand der ausgeübten Tätigkeit.

Der Entwurf des Gesetzesdekrets zur Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes Nr. 111 vom 09.08.23 über die Reform der internationalen Besteuerung sieht Folgendes vor: a) die Abschaffung des Kriteriums des Hauptgegenstands; b) die Einführung des Kriteriums des Verwaltungssitzes. Die vorgeschlagene Lösung bringt die italienischen Vorschriften der internationalen Praxis näher. Durch die Abschaffung des Kriteriums des Hauptzwecks wird auch das Risiko vermieden, dass ausländische Unternehmen nach Italien gelockt werden, nur weil sich der Großteil ihrer Vermögenswerte in Italien befindet.

MORRI
ROSSETTI



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: NACHHALTIGKEIT IN DER MODE- UND LUXUSBRANCHE

Die Modeindustrie spielt eine Schlüsselrolle im Prozess des nachhaltigen Übergangs. Dies setzt die Nutzung von Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem europäischen Regulierungsprozess, sowie die Aktivierung aller Akteure in der Lieferkette, von den Lieferanten bis zu den Einzelhändlern, voraus. Die CSDD führt verbindliche Sorgfaltspflichten ein, die die Unternehmen umsetzen müssen, um die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu verhindern und abzumildern. Die Branche stützt sich überwiegend auf ein lineares Modell, was zur Entstehung globaler Wertschöpfungsketten geführt hat, in denen die Lieferanten einer „hohen und schnellen“ Nachfrage ausgesetzt sind. Mit der Globalisierung haben die Marken eine enorme Verhandlungsmacht in der von ihnen gelenkten globalen Wertschöpfungskette erlangt, so dass sie Druck auf ihre Lieferanten ausüben und niedrigere Preise verlangen, um die Produktionskosten zu kontrollieren und zu senken. Diese Praktiken können zur Ausbeutung von Arbeitnehmern und der Umwelt führen. Die CSDD verpflichtet die Unternehmen zur Durchführung von Sorgfaltsprüfungen, die auch darauf abzielen, die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt zu verringern oder zu beseitigen.



ENERGIERECHT

ITALIEN: EU-KOMMISSION GIBT GRÜNES LICHT FÜR FÖRDERUNG VON AGRIVOLTAIKANLAGEN

Die Europäische Kommission hat vor wenigen Tagen ihre lang erwartete Freigabe zu den Fördermitteln für Agrivoltaikanlagen gegeben. Das entsprechende Dekret war Mitte April 2023 vom italienischen Umweltministerium nach Brüssel übermittelt worden und verfolgt das Ziel, die im italienischen Recovery Plan (PNRR) vorgesehen Förderung von Agri-PVV umzusetzen, die innovative Lösungen für die Integration von PV mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorsehen. Das Dekret sieht sowohl Investitionsförderungen bis zu 40% der zugelassenen Investitionskosten als auch einen Fördertarif für den in das Netz eingespeiste Strom vor. Für erstere ist ein Budget von 1,1 Milliarden Euro vorgesehen während für die Fördertarife 560 Millionen Euro veranschlagt worden sind. Der Fördertarif basiert auf einem Differenzvertrag und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Erteilt wird diese nach einem pay-as-bid Verfahren auf der Grundlage eines Referenztarifs von 85 Euro/MWh. Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer oder auch temporäre Zusammenschlüsse von Gesellschaften, an welchen ein landwirtschaftliches Unternehmen beteiligt ist. Die Veröffentlichung des Förderdekrets im italienischen Amtsblatt dürfte nun, nach der Freigabe durch die EU, unmittelbar bevorstehen während das Förderregime, stand heute, am 31.12.24 auslaufen wird.

Rödl & Partner



Dott.ssa Francesca Rizzi
francesca.rizzi@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: STEUERGUTHABEN: FEHLENDE ANGABE IN DER STEUERERKLÄRUNG – ANSPRUCH AUF DAS GUTHABEN

Der nationale Gesetzgeber hat – in Umsetzung der sog. „delega fiscale“, welche eine Rationalisierung und Vereinfachung der Bestimmungen für die Einhaltung der Steuervorschriften fordert – in Art. 13 des Entwurfs des Gesetzesdekrets eine spezifische Bestimmung eingeführt, wonach das Versäumnis Steuerguthaben (welche zustehen) in der Einkommens-, Wertschöpfungs-, Mehrwert- und 770-Steuererklärung anzugeben, nicht mehr zum Verlust des Guthabens aufgrund des bloßen „Vergessens“ des Übertrags in der Steuererklärung führen wird. Mit der Einführung dieser Bestimmung soll endlich die bisherige Ausrichtung des Kassationshofs „überwunden“ werden. Letzterer war mehrfach ausgesprochen strikt und bestätigte insbesondere bei den Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung, sowie für Investitionen in benachteiligten Gebieten, dass das Versäumnis den Betrag in der Übersicht „RU“ anzuführen zum Verlust der Begünstigung tout court führe, da es nicht möglich sei, das Versehen durch die Abgabe einer ergänzenden Erklärung zu beheben (s. unter anderem, Urteil Kassationshof Nr. 10867/22 sowie Urteil Kassationshof Nr. 13343/21). Dies da es sich nach Ansicht des Kassationshofs bei dem Steuerguthaben nicht um eine Wissenserklärung (für die eine ergänzende Erklärung abgegeben werden kann), sondern um eine unwiderrufliche Willensbekundung handelt.

Deloitte.

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING UND BUSINESS RESTRUCTURING

Oftmals führen multinationale Unternehmensgruppen Umstrukturierungen durch, welche zu Zwecken der Transfer Pricing Bestimmungen als „Business Restructuring“ gewertet werden können (gem. Kapitel 9 der OECD Richtlinien), mit etwaigen steuerlichen Auswirkungen. Derartige Sachverhalte liegen beispielsweise dann vor, wenn bestimmte Funktionen innerhalb eines Konzerns von einer Einheit auf eine andere verlegt werden oder wenn das Funktions- bzw. Risikoprofil eines Unternehmens abgeändert wird (z.B. bei der Umwandlung eines Vertreters in einen Händler) oder auch im Falle einer Delokalisierung von bestimmten Tätigkeiten, welche zuvor von einem einzigen Unternehmen ausgeübt wurden. Weitere Fälle können z.B. die Abtretung von materiellen bzw. immateriellen Gütern bilden (hierbei kann es sich auch um Kundenlisten, Rechte, Lizenzen oder Know-how handeln) bzw. von Betriebszweigen. In der Tat ist es nicht ungewöhnlich, dass derartige Abtretungen unentgeltlich vorgenommen werden, eventuell gegen eine konzerninterne Kostenreduzierung. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob die Bedingungen vorliegen, um eine „arm's length indemnification“ (berechnet auf der Grundlage dessen, was zwischen unabhängigen Subjekten vereinbart worden wäre) zu Gunsten jenes Subjektes darzustellen, welches auf gewisse Tätigkeiten zu Gunsten einer anderen Konzerngesellschaft verzichtet.

HAGER & PARTNERS



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dr. Nicolò Parizzi
nicolo.parizzi@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: LIEFERKETTENKONTROLLE: AUFSICHTSBEHÖRDE BELEGT ENERGIEDIENSTLEISTER MIT BUSSGELD

Nach zahlreichen Beschwerden wegen unaufgeforderter Aktivierung von Verträgen hat die italienische Datenschutzaufsichtsbehörde das Energieunternehmen Axpo Italia S.p.A. mit einem Bußgeld von 10 Millionen Euro belegt. Die Behörde begründete die Sanktion damit, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die das Unternehmen bei seinem Vertriebskanal des Tür-zu-Tür-Verkaufs ergriffen hatte, angesichts von Art, Kontext, Zweck und Risiken der Datenverarbeitung nicht angemessen seien, was zudem auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht darstelle. Axpo müsse die Kontrolle ihrer Lieferkette gewährleisten, und hierbei insbesondere die Kontrolle auf Einhaltung der Anweisungen an die Agenturen für die Kundenakquise, die vorliegend als eigene Verantwortliche für die Datenverarbeitung handelten. Diesbezüglich schlug die Aufsichtsbehörde Axpo den Einsatz eines Lieferverfolgungssystems und eines Warnsystems vor, mit dem offensichtliche Verfahrensanomalien bei der Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden aufgedeckt werden können. Einmal mehr wird daher das Thema der Lieferkettenkontrolle als Schutzmaßnahme hervorgehoben, auf die Unternehmen effizient und in vertiefter Form achten müssen, um die optimale Übereinstimmung ihrer Datenverarbeitung mit der DSGVO sicherzustellen.

Rödl & Partner

ARBEITSRECHT

ITALIEN: STRAINING UND SCHADENSERSATZ

Mit Beschluss Nr. 29101 vom 19.10.23 hat das Kassationsgericht über die Schadensersatzforderung in einem Fall von Straining entschieden. Der Arbeitnehmer klagte, weil sein Vorgesetzter ihm gegenüber ein „stressiges“ Kontrollverhalten an den Tag gelegt hatte, in dessen Folge es zu einer hitzigen Diskussion kam, bei der der Arbeitnehmer eine ischämische Attacke erlitt. Das Berufungsgericht hatte zwar ein solches Verhalten festgestellt, aber dessen Rechtswidrigkeit verneint und die Schadensersatzklage des Arbeitnehmers mit der Begründung abgewiesen, dass es sich nicht um Mobbing handele, da es ein Einzelfall sei und nicht ein systematisches Verhalten mit einer eindeutig schikanösen Absicht, das sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Das Kassationsgericht hat darauf hingewiesen, dass es über die Einstufung als Mobbing oder Straining hinaus darauf ankommt, dass es sich bei der begangenen Handlung, auch wenn sie isoliert betrachtet wird, um eine rechtswidrige Handlung im Sinne von Art. 2087 it. ZGB handelt, aus der sich die Verletzung der geschützten Interessen des Arbeitnehmers auf der höchsten Stufe der Rechtsordnung ergibt. Das Kassationsgericht hat auch klargestellt, dass das Straining eine abgeschwächte Form des Mobbing darstellt, der die Kontinuität der Belästigungen fehlt, die aber immer noch unter Art. 2087 des it. ZGB fällt, und die, wenn sie festgestellt wird, zur Anerkennung des Schadensersatzanspruchs führt.



Avv. Tommaso Mauri
tommaso.mauri@roedl.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Cairoli
luca.cairoli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: NEUE FORMEN DER BEKÄMPFUNG SOGE. „KILLER ACQUISITIONS“

Die EU hat ihren Kampf gegen die sog. „Killer-Acquisitions“ intensiviert, d.h. Transaktionen (vor allem in innovativen Sektoren), bei denen große Unternehmen versuchen, KMU oder Start-ups zu übernehmen, um deren Entwicklung zu bremsen und potenzielle Wettbewerber zu verdrängen. Im August prüfte die Kommission zwei Transaktionen, die ihr gem. Art. 22 der EG-VO Nr. 139/04 in der Auslegung der Leitlinien vom 31.03.21 vorgelegt worden waren, die bisher teilweise ungenutzt geblieben ist. Nach Art. 22 können die nationalen Kartellbehörden („NWB“) einen Zusammenschluss zur Prüfung an die Kommission verweisen (innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie von der Transaktion „Kenntnis“ erlangt haben), auch in allen Fällen, in denen die Umsätze der beteiligten Unternehmen nicht ihrem tatsächlichen Potenzial entsprechen. Insbesondere können die NWB einen Zusammenschluss an die Kommission verweisen, der zwar die nationalen oder EU-Erheblichkeitsschwellen nicht erreicht, aber a) den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und b) den Wettbewerb in einem Mitgliedstaat erheblich zu beeinträchtigen droht. Nach Prüfung des Zusammenschlusses kann die Kommission alle für notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen. Verweisungsfälle werden zwangsläufig zunehmen. Es ist daher unerlässlich, dass Unternehmen (insbesondere innovative Unternehmen) dieses Risiko berücksichtigen.

Deloitte.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: BEZIEHUNGEN ZWISCHEN VORVERTRAG UND ENDGÜLTIGEM VERTRAG – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Am 23.06.23 entschied der Gerichtshof von Rom, dass die Nichtaufnahme einer bereits im Vorvertrag enthaltenen Klausel in den endgültigen Kaufvertrag von Geschäftsanteilen nicht zwangsläufig den Verzicht auf die darin enthaltene Abmachung bedeutet, die nicht vereinnahmt bleibt, wenn sich aus den Unterlagen oder durch die Parteien gegenteilige Elemente ergeben. Das Gericht ist daher verpflichtet, den konkreten Willen der Parteien zu untersuchen, zumal der Überlassungsvertrag die Schriftform nur für die Einwendbarkeit der Übertragung der Anteile hinsichtlich der Gesellschaft und nicht für die Gültigkeit oder den Nachweis der Vereinbarung erfordert. Es ist also zu prüfen, ob sich die Parteien mit dem neuen Schriftstück darauf beschränkt haben, die Abtretung gegenüber der Gesellschaft zu formalisieren, ohne alle zuvor eingegangenen Verhandlungsverpflichtungen zu wiederholen.



AGNOLI E GIUGGIOLI

STUDIO LEGALE



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DIE KAPITALGESELLSCHAFT ALS HANDELSVERTRETER IN ITALIEN: VORAUSSETZUNGEN

In Italien gibt es ein sehr detailliertes Regelwerk in Bezug auf die Qualifikation eines Handelsvertreters und seine anschließende Eintragung in das entsprechende Register der Handelskammer. Man muss eine Reihe von moralischen und beruflichen Anforderungen erfüllen. Im Falle einer juristischen Person (Kapitalgesellschaft), sind es alle gesetzlichen Vertreter des Unternehmens/Vorstandsmitglieder, die über die betreffenden Anforderungen verfügen müssen, wie es in § 6 des Gesetzes Nr. 204/85 ausdrücklich vorgesehen ist. Die einzige Ausnahme besteht, wenn nur ein einziger Vertreter der Gesellschaft und nicht alle über die genannten Voraussetzungen verfügen können. In einem solchen Fall muss der Ausschluss der anderen Geschäftsführer als Handelsvertreter in einem Protokoll der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft angegeben werden. Die moralischen Anforderungen beziehen sich darauf, dass sie nicht mit einem Verbot belegt und/oder entmündigt wurden und nicht verurteilt worden sind. Die beruflichen Anforderungen hingegen betreffen den Besitz von Qualifikationen oder Ausbildungsaktivitäten. Sobald die sittlichen und beruflichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss ein Antrag auf Eintragung als Handelsvertreter beim Firmenregister der Handelskammer der Provinz gestellt werden, in der die Tätigkeit begonnen werden.



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Dr. Kloris Laka
office@fontanaros-law.com

Studio Partner del Network
"Norme & Tributi" di AHK Italien

DEUTSCHLAND: LUXUSPRODUKTE BEIM DISCOUNTER ALS RUFSCHÄDIGUNG DER MARKE

Das OLG Düsseldorf hat am 29.06.23 (AZ 20 U 278/20) ein weiteres Urteil zu der Frage gefällt, unter welchen Voraussetzungen Markeninhaber gegen den Vertrieb von Luxusprodukten außerhalb eines selektiven Vertriebssystems vorgehen können. Dabei ließ das Gericht offen, ob ein markenrechtlicher Unterlassungsanspruch wegen einer Rufschädigung der Marke stets eine bestimmte „Luxushöhe“ des Markenimages voraussetzt. Während Inhaber exklusiver Luxusmarken schon den Vertrieb durch einen Discounter untersagen können, sei bei weniger exklusiven Prestigemarken die konkrete Warenpräsentation zu prüfen. Im konkreten Fall hatte Aldi Süd Calvin Klein Parfüm verkauft. Dagegen hatte der Hersteller Coty geklagt. Das Gericht stufte die konkrete Warenpräsentation als rufschädigend ein, da es dem „discountertypischen Angebot“ in einer Schütze oder wahllos neben anderen Produkten an jeglicher Exklusivität gefehlt habe. Hinzu kam, dass die Produkte über einen längeren Zeitraum und nicht nur für eine kurze Marketingaktion angeboten wurden, so dass sie für die Kunden als zum normalen Sortiment des Discounters gehörig erschienen. Die einmalige Bewerbung in einem wöchentlichen Werbeprospekt hielt das OLG hingegen für zulässig. Die Entscheidung bietet also weitere Anhaltspunkte, unter welchen Umständen gegen Graumarkthändler vorgegangen werden kann.



Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: KAUF VON IMMOBILIEN UND BEGÜNSTIGUNGEN DER SOG. „ERSTWOHNSITZ“

Wer in Italien eine Immobilie kauft, kann bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich festgelegter Voraussetzungen steuerliche Vorteile teilhaftig werden, wenn er die erworbene Immobilie als „Erstwohnsitz“ nutzen will. Die Richter des Obersten Kassationsgerichtshofs haben darauf hingewiesen, dass der Besitz eines anderen Hauses nur dann ein Hindernis für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen beim späteren Kauf eines anderen Hauses in derselben Gemeinde darstellt, wenn das erste der beiden Häuser bereits geeignet ist, die Wohnbedürfnisse des Erwerbers zu erfüllen. Konkret wurde die Entscheidung der Steuerbehörde, dass die ursprünglich gewährten und für den Kauf einer ersten Wohnung vorgesehenen Steuervorteile rechtswidrig waren, für unrechtmäßig erklärt, da die bereits im Besitz des Erwerbers befindliche Immobilie mit nur 2,5 Zimmern nicht als Wohnung für die Familie geeignet war, da sie zu klein war. Die Eignung der zuvor in Besitz genommenen Immobilie ist sowohl objektiv (tatsächliche Unbewohnbarkeit) als auch subjektiv (ungeeignetes Gebäude hinsichtlich der Größe oder der Charakteristika) in dem Sinne zu beurteilen, dass die Leistung auch im Falle des Vorhandenseins einer Wohnung anwendbar ist, die hinsichtlich der Größe und der allgemeinen Charakteristika nicht wirklich geeignet ist, die Wohnbedürfnisse der betreffenden Person zu erfüllen.



RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: DIE ZUGANGSVERWEIGERUNG DES MIETERS

Im Verlauf eines Mietverhältnisses hat der Vermieter häufig Bedarf, Zutritt zu den vermieteten Räumen zu erhalten, etwa um diese potentiellen anderen Mietern oder Erwerbern zu zeigen. In diesen Fällen ist der Mieter zwar oftmals kooperativ, es kommt aber auch nicht selten vor, dass er den Zugang ohne besonderen Grund verweigert. Weder das it. Zivilgesetzbuch noch das spezielle Mietgesetz enthalten eine Verpflichtung des Mieters, dem Vermieter den Zugang zu gestatten, um Neumietern oder Erwerbern die Besichtigung zu ermöglichen. Fehlt auch im Mietvertrag eine entsprechende Regelung, muss Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts beantwortet werden. In den wenigen gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Thema wird eine Pflicht des Mieters zur Ermöglichung von Besichtigungen aus dem allgemeinen Grundsatz abgeleitet, nach dem die Parteien einen Vertrag sorgfältig und korrekt ausführen müssen. Verweigert der Mieter also grundlos und wiederholt dem Vermieter den Zugang, wird dieses Verhalten des Mieters als Vertragsverletzung angesehen mit der Folge, dass der Vermieter das Besichtigungsrecht nötigenfalls mit gerichtlicher Hilfe im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erzwingen kann. Da dies jedoch mit Kosten und Zeitverlust verbunden ist, ist eine ausdrückliche Regelung des Zugangsrechts im Mietvertrag in jedem Fall vorzuziehen.

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Avv. Livia Vasilica
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Alessandro Cappai
acappai@cocuzzaeassociati.it



Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: DER CO-BRANDING-VERTRAG IN ITALIEN

Co-Branding ist die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Marken zur Herstellung eines Produkts, das unter beiden Marken vermarktet wird (funktional), oder die Verbindung einer Marke mit einer anderen, die zu einem anderen Sektor gehört (symbolisch). Solche Operationen können kommerzielle Vorteile wie Kundenerweiterung, Eintritt in neue Sektoren und Kostensenkung, aber auch rechtliche Vorteile mit sich bringen. Durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades einer Marke wird nämlich ihre Unterscheidungskraft und ihr Schutz verbessert. Außerdem kann man durch Co-Branding die Benutzung einer eingetragenen Marke für andere Produkte als das eigene Kerngeschäft nachweisen und so das Risiko des Verfalls bei Nichtverwendung ausschließen. Für eine Co-Branding-Operation ist es notwendig, die Affinität zum Partnerunternehmen, die Einstellung der Verbraucher gegenüber dem Markenpartner zu bewerten sowie den Co-Branding-Vertrag sorgfältig zu prüfen. Dieser Vertragstyp ist nicht ausdrücklich durch das italienische Zivilrecht geregelt und wird von den Parteien ad hoc, entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen und der Notwendigkeit des Schutzes der sensiblen Elemente, der geistigen Eigentumsrechte und -titel, des Rufs und des Unternehmensvermögens, die mit der Transaktion verbunden sind, erstellt.



HOFFMANN EITLE
MILANO

DEUTSCHLAND: ENERGYCOLLECT.DE

Kann man einem Wettbewerber die Benutzung einer Domain verbieten, sogar deren Löschung verlangen, wenn die Domain dem eigenen Unternehmensnamen entspricht, dieser Name aber erst 10 Jahre nach Registrierung der Domain gewählt wurde? Es kommt darauf an. Allgemein gilt im Recht der geschäftlichen Kennzeichen – Unternehmensname, Marke – der Grundsatz der Priorität: Das ältere Recht schlägt das jüngere. Ein einfacher Fall also? Nein, denn die Registrierung und sogar die Benutzung einer Domain schaffen noch kein solches Recht, schon gar nicht, wenn die Domain nur benutzt wird, um auf die Webseite eines Unternehmens umzuleiten, das einen anderen Namen hat. So lag der Fall in einem vom BGH entschiedenen Fall: Der Beklagte, Vorstand einer AG, hatte 2010 eine Domain registriert, die deren Firma ähnlich war, um mögliche Kunden anzulocken. 2020 nannte sich die Klägerin nach der Domain und versuchte nun, den Beklagten zur Löschung zu zwingen. Das mißlang. Das Markenrecht erlaubt keine Löschung. Das bürgerliche Namensrecht schon, aber nur aufgrund einer Interessenabwägung. Die ging zu Lasten der Klägerin aus. Sie hätte bei der Wahl ihres Namens aufpassen müssen, sagt der BGH (Urt. vom 26.10.23, I ZR 107/22 energycollect.de).

GW Graf von Westphalen



Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: GRUNDKREDIT: WIDERRUF VON HYPOTHEKEN

Mit Urteil Nr. 22563/23 hat sich der Kassationsgerichtshof zum Widerruf von Hypotheken bei Grundkrediten geäußert. Laut der allgemeinen Regel sind Hypotheken als Garantie für Finanzierungen in Form von Grundkrediten keinem Widerruf gem. Art. 67 it. Insolvenzgesetz und Art. 166 Kodex zur Unternehmenskrise, Restrukturierung und Insolvenz unterstellt, wenn sie binnen 10 Tagen ab der Veröffentlichung des konkurserklärenden Urteils eingetragen wurden (Art. 39 it. Bankgesetz). Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Hypothek als Garantie für die Verpflichtungen aus einem Grundkreditvertrag für rechtmäßig widerruflich gem. Art. 67 Abs. 1 Nr. 2 (d.h. Tilgung fälliger und einklagbarer Geldschulden, die nicht in Form von Bargeld oder sonstigen normalen Zahlungsmitteln erfolgt ist) und gem. Art. 67 Abs. 2 it. Insolvenzgesetz erachtet, da sie Teil einer Gesamttransaktion war, die vorsah, dass die auf Grundlage des Grundkredits ausgeschütteten Beträge zur Begleichung von Schulden infolge einer Kontoüberziehung dienen sollten. Der Kassationsgerichtshof definierte den Vorgang nämlich als „anormale Abwicklungstransaktion“ und vertrat die Ansicht, dass die als Garantie für den Kredit eingetragene Hypothek ihren Status als Grundstückshypothek verlieren und infolgedessen auch die diesen Hypotheken zuerkannte Begünstigung wegfallen würde, nämlich die Reduzierung der Widerrufsfrist auf 10 Tage.

Molinari Agostinelli

studio legale

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: NIEDERLASSUNG EINER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT IN ITALIEN: WELCHE GERICHTSBARKEIT?

Eine Versicherungsgesellschaft beauftragte eine Gesellschaft deutschen Rechts mit der Ausstellung der sog. grünen Versicherungskarte in verschiedenen Ländern. In Italien wurde diese Dienstleistung von der italienischen Niederlassung erbracht.

Die Versicherungsgesellschaft verklagte sowohl den deutschen Vertragspartner als auch dessen italienische Niederlassung vor dem Landesgericht Mailand auf Schadensersatz, da letztere ihre Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Die Beklagten wendeten den Mangel der italienischen Gerichtsbarkeit (zugunsten der deutschen) ein, da die italienische Niederlassung keine Rechtspersönlichkeit besäße.

Der italienische Kassationsgerichtshof bestätigte diese Auffassung und befand, dass der Umstand, dass eine Gesellschaft ausländischen Rechts eine Zweig- oder eine ständige Niederlassung in Italien gründe, der sie bestimmte Tätigkeiten überträgt, nicht ausreiche, um dieser Niederlassung eine von der ausländischen Gesellschaft getrennte und unabhängige Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Im vorliegenden Fall war die italienische Gerichtsbarkeit somit nicht gegeben (Cass. Nr. 22113/23).

HAGER & PARTNERS



RA Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it



RAin Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DIE FORDERUNG AUS DEM RÜCKTRITT IST NICHT MIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE GESELLSCHAFTER ZU VERGLEICHEN

Mit ihrem Beschluss Nr. 30725 vom 06.11.23 hat die erste Sektion des Kassationsgerichtshofes entschieden, dass die auf die von den Gesellschaftern zugunsten der Gesellschaft vorgenommenen Finanzierungen gem. Art. 2467 it. ZGB anwendbaren Nachrangigkeitsregeln nicht analog auf die infolge des Rücktritts eines Gesellschafters entstehende Forderung angewandt werden können, und zwar auch dann nicht, wenn die Gesellschaft von einem Insolvenzverfahren betroffen ist und der Antrag auf Auszahlung des Anteils infolge des Rücktritts im Rahmen der Forderungsanmeldung gestellt wurde. Der Grund für diese Entscheidung liegt darin, dass die infolge des Rücktritts entstehende Forderung keine ontologische „Verwandschaft“ und sachliche „Nähe“ mit/zu der Forderung aus der Finanzierung durch die Gesellschafter aufweist. Das Gericht betonte nämlich, dass im Falle einer infolge des Rücktritts bestehenden Forderung, die Forderung durch die Auflösung des Gesellschafterverhältnisses entstehe und dass sie gerade darin ihre Grundlage habe, während bei der Forderung infolge der Finanzierung durch die Gesellschafter, das Fortbestehen des Gesellschafterverhältnisses die Voraussetzung für das Entstehen der Forderung darstelle.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE



RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: BESTEUERUNG VON MIET- UND UNTERVERMIETUNGSTRÄGERN OHNE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Eine natürliche Person, die eine Wohnimmobilie in Italien besitzt, kann Mietverträge abschließen. Die Mietverträge können entweder langfristig, d.h. mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, oder im Falle einer touristischen Nutzung kurzfristig, d.h. mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen, abgeschlossen werden. Mieterträge werden unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos nach dem Kompetenzprinzip besteuert. Handelt es sich bei dem Mieter um eine natürliche Person, kann die Besteuerung der Mieten entweder mit Bezug auf die ordentlichen progressiven Einkommenssteuersätze erfolgen oder einer pauschalen Ersatzsteuer von 21% ohne lokale Zusatzsteuern unterworfen werden (sog. „cedolare secca“).

Der Vertrag kann auch das ausdrückliche Einverständnis für den Mieter vorsehen, das Objekt seinerseits durch Abschluss eines Untermietvertrages an einen Dritten langfristig oder kurzfristig zu vermieten. Nur bei einer kurzfristigen Untervermietung für touristische Zwecke, d.h. bei einer Dauer von weniger als 30 Tagen, kann der private Untervermieter alternativ zur progressiven Besteuerung ebenfalls den Pauschalsteuersatz von 21% auf die vereinnahmten Mieten in Anspruch nehmen.



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: TERRITORIALITÄT DER MEHRWERTSTEUER FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

Es ist zu bestimmen, welchem Ort die Dienstleistung, die bewegliche Güter zum Gegenstand hat, jedoch durch die Nutzung von Grundstücken erbracht wird, territorial zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang gibt es unterschiedliche Auffassungen.

Nach Ansicht des it. Finanzamtes kann die Lagerung von Waren nicht in die Kategorie der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken aufgenommen werden, sondern in die Kategorie der allgemeinen Dienstleistungen. Dabei wird der territoriale Bezug dem Land zugewiesen, in dem der Erwerber der Dienstleistung ansässig ist. Der Europäische Gerichtshof hatte hingegen in seinem Urteil C-155/12 bestätigt, dass die Lagerung von Waren als Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken betrachtet werden kann, was zur Folge hat, dass die Mehrwertsteuer in dem Land erhoben wird, in dem sich die Logistik befindet.

Das it. Finanzamt hat diese Frage in seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 96/20 geklärt und argumentiert, dass die Logistikdienstleistung zwar in einem Gebäude erbracht wird, jedoch das Gebäude selbst für die Erbringung der Dienstleistung nicht von zentraler und unerlässlicher Bedeutung ist. Somit sind die Leistungen als allgemeine Dienstleistungen einzustufen.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.